

A

Geschichte  
der  
Revolutionszeit

von  
1789 bis 1800.

Von  
Heinrich von Sybel.

Fünfter Band.

Erste Abtheilung.

---

Düsseldorf,  
Verlagshandlung von Julius Buddeus.  
1874.

A

# Inhaltsverzeichnis.

## Fünftes Buch.

### Fortgang der französischen Eroberungen.

	Seite
Erstes Capitel: Eröffnung des Raftadter Congresses . . . . .	5
Zweites Capitel: Rom . . . . .	30
Drittes Capitel: Die Schweiz . . . . .	54
Viertes Capitel: Das linke Rheinufer . . . . .	80
Fünftes Capitel: Conferenzen in Selz . . . . .	114

## Sechstes Buch.

### Zweite Coalition.

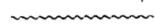
Erstes Capitel: Zug nach Aegypten . . . . .	143
Zweites Capitel: Kaiser Paul von Rußland . . . . .	163
Drittes Capitel: Begerungen und Hindernisse . . . . .	192
Viertes Capitel: Die Bundesverträge . . . . .	218
Fünftes Capitel: Ende des Raftadter Congresses . . . . .	243
Beilagen zum fünften und sechsten Buche . . . . .	I—XLVIII

Titel, Vorrede und näheres Inhaltsverzeichnis folgen mit der zweiten Abtheilung.

101  
Syl

Fünftes Buch.

Fortgang der französischen Eroberungen.



1015.11.10

Im September 1797 war das Schicksal der französischen Revolution in jeder Hinsicht besiegelt worden.

Die Gewaltthat des 18. Fructidor hatte auf's Neue gezeigt, daß auf der Grundlage der radicalen Anschauungen ein geordnetes Staatswesen unmöglich war, in den Formen der Verfassung von 1795 ebenso wie nach den Vorschriften der Verfassung von 1791. Mit welchem Eifer hatte man beim Schlusse des Conventes verkündet, daß jetzt die Stürme der Gründungszeit überstanden, daß die Freiheit gesichert und damit die Periode gesetzlicher Ordnung eröffnet sei! Und schon nach zwei Jahren war die Regierung in der Lage, die Verfassung mit gewaffneter Hand zu durchbrechen, unter dem Vorgeben, daß sonst die Mehrheit des Volkes auf gesetzlichem Wege die Verfassung abschaffen und die Freiheit unterdrücken würde. Freilich erklärte ein Artikel der Menschenrechte, daß alle Souveränität der Nation zustehe, also offenbar auch die Befugniß, die heutige Verfassung zu ändern, und etwa aus der Republik zur Monarchie zurückzukehren. Aber nicht minder bestimmte ein anderer Artikel derselben Menschenrechte, daß der Widerstand gegen Unterdrückung Recht und Pflicht jedes Bürgers sei, und wer konnte den Directoren wehren, für sich in den Plänen der Opposition die Gefahr der Unterdrückung zu sehen? Es war unverkennbar, daß auf dem Boden solcher Theorien die erste Voraussetzung eines gesunden Staatslebens, die unverbrüchliche Achtung vor dem Gesetze, nimmermehr zu erreichen war. Die Politik löste sich auf in stetes Schwanken zwischen Anarchie und Staatsstreich, bis endlich sich ein Gewaltthaber erheben konnte, stark genug, um die Andern sämmtlich zu bändigen und durch Vertilgung der Freiheit dem Mißbrauch derselben ein allerdings gründliches Ende zu machen. An diesem Punkte war

die Revolution jetzt angelangt. Die republikanische Verfassung, durch das Directorium auf den Tod getroffen, von einem ermüdeten Volke mit Widerwillen oder Gleichgültigkeit umgeben, lag in den letzten Zügen. Ihr kriegsgewaltiger Erbe sah sich bereits den Zugang zum Herrscherstige eröffnet: eine gründliche Heilung oder auch nur eine Fristung des kranken Zustandes schien unmöglich. Den Verlauf dieses Todeskampfes der Republik und die schließliche Unterwerfung der Demagogen unter die militärische Dictatur zu vergegenwärtigen, ist die Aufgabe dieses Bandes.

•